

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Susanna Kahlefeld (GRÜNE)**

vom 25. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Januar 2022)

zum Thema:

Wie finden die Leitlinien zur Beteiligung Anwendung im Beteiligungsprozess am Hermannplatz?

und **Antwort** vom 08. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Feb. 2022)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Frau Abgeordnete Dr. Susanna Kahlefeld (Grüne)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19-10767

vom 25.01.2022

über Wie finden die Leitlinien zur Beteiligung Anwendung im Beteiligungsprozess am Hermannplatz?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Im November letzten Jahres hat die Senatsverwaltung mit der „Partizipativen Grundlagenermittlung“ einen Beteiligungsprozess zur Umgestaltung des Hermannplatzes begonnen. Im Koalitionsvertrag wurde sinnvollerweise vereinbart, die gerade neu erarbeiteten „Leitlinien für Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an Projekten und Prozessen der räumlichen Stadtentwicklung“ (Umsetzungskonzept siehe 18/3759) wirklich umzusetzen. Die SIGNA hat auf ihrem Facebook-Auftritt, auf twitter und in Veranstaltungen immer wieder betont, dass sie einen Beteiligungsprozess entsprechend den Berliner Leitlinien fordern. Daraus ergibt sich die Frage: Finden die Leitlinien Anwendung im Beteiligungsprozess am Hermannplatz?

Antwort zu 1:

Die Leitlinien finden für das Verfahren zur Grundlagenermittlung Anwendung. Für das anschließende Masterplanverfahren ist deren Anwendung ebenfalls vorgesehen.

Frage 2:

In den Leitlinien heißt es: „Der Entwurf des Beteiligungskonzepts ist zu Beginn des Beteiligungsprozesses den Bürgern und Bürgerinnen vorzustellen und zeitnah zu veröffentlichen. Bei Projekten von zentraler Bedeutung ist das Beteiligungskonzept mit einem projektbegleitenden Gremium partizipativ zu erarbeiten. Das Gremium ist aus Personen zusammengesetzt, die die unterschiedlichen Interessenlagen des Projektes vertreten.“ (S. 31)
Handelt es sich nach Ansicht des Senates bei den Plänen der SIGNA am Hermannplatz um ein Projekt von zentraler Bedeutung? War das einer der Gründe, warum dem Bezirk die Zuständigkeit entzogen wurde und nun beim Senat liegt? Damit wäre klar, dass in einem vorgeschalteten Beteiligungsprozess zunächst das Beteiligungskonzept erarbeitet werden sollte. Wann nimmt das

projektbegleitende Gremium dafür seine Arbeit auf? Wer wird in dem Gremium sitzen, um die unterschiedlichen Interessenlagen zu vertreten? Wer wählt die Mitglieder des Gremiums aus? Wann soll seine Arbeit beendet sein?

Falls die Umbaupläne für den Senat nicht „von zentraler Bedeutung“ sind: Warum wurde dem Bezirk die Zuständigkeit entzogen? Und was bedeutet das für das Beteiligungskonzept?

Antwort zu 2:

Es handelt sich um ein Projekt, welches im dringenden Gesamtinteresse des Landes Berlin liegt. Die Zuständigkeit für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde auf der Grundlage des AGBauGB §7 Abs. 1 Nr. 7 (Zentrenstruktur des Flächennutzungsplans) von der Hauptverwaltung übernommen. Die Erarbeitung eines Beteiligungskonzepts und die Bildung eines projektbegleitenden Gremiums wurde im Zuge der Grundlagenermittlung in den jeweiligen Zielgruppenworkshops diskutiert und für die Phase der Erarbeitung des Masterplans vorgesehen. Die Bestimmung und Auswahl der Mitglieder des projektbegleitenden Gremiums sind deshalb noch nicht erfolgt. Der Arbeitsbeginn und der Zeitpunkt der Beendigung der Arbeiten konnten noch nicht bestimmt werden.

Frage 3a:

Gemäß den „Leitlinien“ gilt, dass Entscheidungsspielräume festgelegt und darin Ergebnisoffenheit zu garantieren ist: „Der Entscheidungsspielraum soll vor Beginn eines Beteiligungsprozesses offengelegt und erläutert werden. Innerhalb dieses Spielraums ist das Ergebnis eines Beteiligungsprozesses offen. Die Stelle, die für einen Prozess oder ein Projekt verantwortlich ist, soll klar benennen und darstellen, zu welchen Punkten, zu welcher Zeit (Anfang und Ende) und auf welcher Ebene Einflussmöglichkeiten für die Bürger und Bürgerinnen bestehen. Des Weiteren sind bestehende Grenzen offenzulegen und es soll deutlich gemacht werden, wer auf welcher Grundlage nach Abschluss der Beteiligung entscheidet.“ (S. 20)

Warum wurde bei der Auftaktveranstaltung am 5.11. 2021 nicht proaktiv, sondern erst nach mehrmaligen Nachfragen aus dem Publikum mitgeteilt, wer zuständig ist? Sprich: dass dem Bezirk die Zuständigkeit entzogen worden war? Dass für die Verkehrsplanung auf dem Hermannplatz Sen UMVK zuständig ist - und nicht Sen SW als Ausrichter der Veranstaltung? Gab es mit Sen UMVK einen Abstimmungsprozess vor der Veranstaltung, um Bürger*innenwünsche, die in ihre Zuständigkeit fallen, weitergeben zu können?

Warum wurde nicht, was für die Bürger*innen von zentraler Bedeutung ist, klar benannt, welche Spielräume der Letter of Intent für ihre Beteiligung lässt? Sind diese Spielräume mittlerweile zwischen Investorin (SIGNA) und Senatsverwaltung besprochen und definiert? Was ist gesetzt? Was offen? Um welches Gebiet ging es am 5.11.2021, wenn die Verwaltung vom „dem Hermannplatz“ gesprochen hat (welche Straßen, Kreuzberger oder Neuköllner Seite ...)? Wann und wo wird für die am Beteiligungsprozess interessierten Bürger*innen kommuniziert, was offen und was gesetzt ist? Wer macht das? Wo werden die Informationen zu finden sein?

Antwort zu 3a:

Aus der Einladung zur Auftaktveranstaltung und der dort gezeigten Präsentation geht die Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen für die Grundlagenermittlung und das nachfolgende Masterplanverfahren eindeutig hervor. („Einführung durch die Projektverantwortlichen der Senatsverwaltung“ Folie 7)

Das Bebauungsplanverfahrens ist nicht Gegenstand der Grundlagenermittlung und wurde folglich in der Auftaktveranstaltung nicht thematisiert.

Für die Verkehrsplanungen im Bereich Hermannplatz gibt es sowohl Zuständigkeiten bei der Senatsverwaltung (TRAM, U-Bahn) als auch bei den zuständigen Bezirken (Straße, Platz).

Die SenUMVK wurde von Anfang an in den Prozess der Grundlagenermittlung einbezogen und hat an dem verwaltungsinternen Workshop zu Beginn der Grundlagenermittlung sowie an der entsprechenden Zielgruppenwerkstatt mitgewirkt. Die Zusammenarbeit wird mit den Ergebnissen der Grundlagenermittlung fortgesetzt und alle Informationen werden den betroffenen Verwaltungen zugänglich gemacht.

Der Letter of Intent (LOI) ist eine Absichtserklärung. Die konkreten Spielräume für eine Beteiligung sind im weiteren Planungsverfahren zwischen den Beteiligten auszuloten. Daher wurden in der Auftaktveranstaltung der LOI sowie die Pläne von SIGNA nicht vorgestellt.

Sowohl das auf die Grundlagenermittlung aufbauende Masterplanverfahren, als auch die im LOI genannte Aufstellung und Durchführung eines Vorhaben- und Erschließungsplanverfahrens sind Instrumente für den weiteren Aushandlungsprozess mit dem Investor.

Bei der Grundlagenermittlung geht es um den Hermannplatz , das Warenhausgrundstück sowie die umliegenden Straßenzüge. Die Abgrenzung des Gebiets ist von der jeweiligen Fragestellung abhängig und erfolgt deshalb erst aufbauend auf den Ergebnissen der Grundlagenermittlung im Rahmen des Masterplanverfahrens.

Alle Informationen und Beteiligungsschritte für das weitere Verfahren werden auf der eigenen Projektwebsite www.hermannplatz-miteinander.de bereitgestellt. (siehe auch Frage 7.)

Frage 3b:

Werden die Entscheidungsspielräume gemäß Frage 4. dem Gremium zur Erarbeitung des Beteiligungskonzepts vorgelegt?

Antwort zu 3b:

Die Fortführung und Konzeption des Masterplanverfahrens befindet sich derzeit in Abstimmung, das beinhaltet auch den Umfang von Beteiligungsmöglichkeiten der Stadtgesellschaft. Die Ergebnisse hierzu, im Sinne einer Information zur Beteiligung, werden bekanntgegeben.

Frage 4:

Gibt es mittlerweile Absprachen mit Sen UMVK über die Einbeziehung des Platzes und der Verkehrsplanung in das Beteiligungsverfahren, die den Bürger*innen von Verwaltung (mit der Kommunikation zur „Grundlagenermittlung“ am 5.11.2021) und SIGNA (in ihren Veröffentlichungen) versprochen wurde?

Antwort zu 4:

Es gibt sowohl Abstimmungen mit SenUMVK, in deren Zuständigkeit die Planungen für die Verlängerung der Tram bis zum Hermannplatz liegt, als auch mit den für die Verkehrs- und Freiraumplanung zuständigen Bezirksämtern von Neukölln und Friedrichshain-Kreuzberg. Diese schließen Abstimmungen zum Beteiligungsverfahren ein.

Frage 5:

Welche Spielräume für Beteiligung sieht der Senat auf Grundlage des LOI, in dem festgeschrieben ist, das „ausgehend von dem von SIGNA vorgelegten Konzept ein Masterplanverfahren“ durchzuführen ist? Wörtlich heißt es: „Die Ergebnisse des Masterplanverfahrens sollen durch einen möglichen Neubau ... in einer an die historische Architektur angelehnten, identitätsstiftenden Architektur umgesetzt werden“. Was heißt das in Bezug auf die Beteiligung hinsichtlich der architektonischen Gestaltung (Stichwort: historisierende Fassade)? Was heißt das in Bezug auf teilweisen Abriss und Neubau? Was heißt das in Bezug auf die Größe des Neubaus?

Antwort zu 5:

Der Berliner Senat hat sich im Rahmen des 100-Tage-Programms unter Punkt 30 für eine „gemeinwohlorientierte und nachhaltige Entwicklung des Standorts Hermannplatz“ ausgesprochen. Hierfür wird zunächst die bereits begonnene Grundlagenermittlung als erster Teil eines Masterplanverfahrens abgeschlossen. Dieses Masterplanverfahren soll „unter umfangreicher Beteiligung der Stadtgesellschaft fortgeführt“ werden. Die Konzeption und Umsetzung des Masterplanverfahrens ist derzeit noch nicht festgelegt. Daher kann aktuell keine Einschätzung über den Umfang der Beteiligung und die zu jeweiligen Themen getroffen werden. Ungeachtet dessen bildet das von SIGNA vorgelegte Konzept die Grundlage für den aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird es ebenfalls die Möglichkeit zur Beteiligung geben.

Frage 6:

Wessen Identität ist gemeint, wenn von „identitätsstiftender Architektur die Rede ist? Die der SIGNA? Die der Anwohner*innen? Dürfen letztere bei der Gestaltung ihrer „Identitätsstiftung“ mitreden??

Antwort zu 6:

Mit der Architektur des historischen Warenhauses wurden seinerzeit Maßstäbe gesetzt, die den Warenhaus-Standort Hermannplatz zu einer besonderen Identität verholfen haben. Diese Architektur liegt dem Umbau des bestehenden Karstadt-Gebäudes als Referenz zugrunde, ist jedoch nicht Alleinstellungsmerkmal des Vorhabens. Die angestrebte Nutzungsmischung aus Wohnen, Gewerbe, Gemeinwohl und Einzelhandel soll den Hermannplatz als besonderen Stadtraum hervorheben, der gleichwohl für die Anwohnenden als auch für die Gesamtstadt Berlin von Bedeutung ist und Identität schafft.

Frage 7:

Wo können sich Bürger*innen über die oben genannten Fragen informieren, um sich kompetent beteiligen zu können? In den Leitlinien (S. 21) heißt es dazu: „Es muss für die Bürgerinnen und Bürger genügend Zeit bestehen, sich sachkundig zu machen. Hierfür müssen ihnen die notwendigen Zugänge und eine unabhängige fachliche Beratung zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehen?“

Antwort zu 7:

Bürgerinnen und Bürger können sich fortlaufend über den Prozess informieren. Informationen zur Grundlagenermittlung werden auf der eigenen Projektwebsite www.hermannplatz-miteinander.de bereitgestellt. Der Beteiligungsprozess ist auf den Seiten von www.mein.berlin.de auch nach Abschluss der aktiven Beteiligungsphasen zur Grundlagenermittlung einsehbar. Darüber hinaus können sich Bürgerinnen und Bürger an die Anlaufstellen für Beteiligung in den zuständigen Bezirken und an die zentrale Anlaufstelle für Beteiligung wenden, von wo an die für das Vorhaben zuständigen Ansprechpersonen vermittelt werden kann.

Frage 8:

Ist es möglich, dass Bürger*innen am Hermannplatz eine Beteiligung anregen? (Vgl. „Leitlinien“ (S. 28): „Des Weiteren ist es möglich, ergänzend zur gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung (zum Beispiel § 3 Baugesetzbuch oder im Rahmen von Planfeststellungsverfahren) eine zusätzliche Beteiligung anzuregen?“

Antwort zu 8:

Die Leitlinien sehen die „Anregung von Beteiligung“ als eigenständiges Instrument vor, wobei dieses eng mit dem Instrument der „Vorhabenliste“ verknüpft ist. Beide Instrumente werden derzeit von der Zentralen Anlaufstelle für Beteiligung der SenSBW ins Leben gerufen, die genannten formalen Prozesse werden derzeit ausgearbeitet und sind voraussichtlich noch in 2022 regulär anwendbar.

Grundsätzlich ist in den Leitlinien vorgesehen, dass jede Person eine Anregung von Beteiligung zu den in der Vorhabenliste geführten Projekten geben kann. Zu Vorhaben, bei denen eine Beteiligung gesetzlich vorgeschrieben ist („formale Beteiligung“), kann ergänzend eine Beteiligung aus freiem Ermessen („fakultative Beteiligung“) angeregt werden. Die Anregung von Beteiligung kann dabei entweder formlos an die zuständige Stelle gerichtet werden oder förmlich mittels eines „Beteiligungsantrags“.

Konkret sind zum Hermannplatz zwei Beteiligungsprozesse vorgesehen. Einerseits die gesetzlich vorgeschriebene („formale“) Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, zum anderen eine von der Verwaltung aus eigenem Ermessen („fakultativ“) geplante Beteiligung zum Masterplan. Die Anregung einer zusätzlichen fakultativen Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wäre grundsätzlich möglich, da jedoch bereits im Rahmen der Beteiligung zum Masterplan vorgesehen ist, dass die dabei gewonnenen Ergebnisse in die Erarbeitung des Bebauungsplans einfließen, schließen die Leitlinien eine zusätzliche Anregung von Beteiligung aus.

Frage 9:

Wer kommt für die Kosten des Beteiligungsverfahrens auf? In den Leitlinien heißt es dazu: „Für die Vorbereitung, Durchführung und Bewertung der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern bei Projekten der räumlichen Stadtentwicklung ist im Landeshaushalt frühzeitig ein ausreichendes Budget einzuplanen.“ (S. 23) „Träger und Trägerinnen von privaten Bauvorhaben sollen von Politik und Verwaltung angehalten werden, auch ein Budget für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern einzubringen, die über die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung hinausgeht.“ (Ebd.)?

Antwort zu 9:

Beteiligungsverfahren, die durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen durchgeführt werden, werden auch von dieser finanziert. Dies schließt eine finanzielle Beteiligung durch private Vorhabenträger jedoch nicht aus. Gleichwohl richten sich die Leitlinien zur Bürgerbeteiligung vorrangig an die Senats- und Bezirksverwaltungen des Landes Berlin zur Umsetzung öffentlicher Vorhaben und entfalten keine Verbindlichkeit gegenüber privaten Vorhabenträgern. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt eine zweistufige Beteiligung, die gesetzlich vorgeschrieben ist und der eine hohe Bedeutung zugemessen wird.

Frage 10:

Wie viel Zeit ist veranschlagt? Welcher Teil dieses mehrstufigen Beteiligungs- und Informationsprozesses soll in den ersten 100 Tagen der Legislatur erledigt werden.

Antwort zu 10:

Für den Prozess ist ein Zeitraum von ca. zwei Jahren vorgesehen. In den ersten 100 Tagen der Legislatur wird ein Vorschlag für den weiteren Beteiligungs- und Informationsprozess erarbeitet.

Frage 11:

Zweifelloos ist der Beteiligungsprozess am viel beachteten Projekt am Hermannplatz ein Test, in dem sich die Leitlinien bewähren können. Um das zu beobachten, gibt es das Gremium des Beteiligungsbeirates: Inwiefern ist der Beteiligungsbeirat an der Begleitung dieses prominenten Prozesses beteiligt? „Der Beirat soll sich als Gremium fortlaufend über die Erfahrungen mit der Umsetzung der Leitlinien austauschen, bei Bedarf Empfehlungen zur Beteiligung bei geplanten oder laufenden Projekten geben und die Weiterentwicklung der Leitlinien begleitend beraten.“ (S. 32) Welche Abgeordneten sind im Beirat Mitglieder?

Antwort zu 11:

Der Beteiligungsbeirat ist bislang nicht mit der Begleitung des Prozesses befasst. Der im Zuge der Berliner Wahlen 2021 notwendige Neubesetzungsprozess der Mitglieder des Beteiligungsbeirates aus dem Abgeordnetenhaus läuft aktuell. Der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen sind vom Abgeordnetenhaus bislang noch keine Mitglieder benannt worden.

Berlin, den 8.2.22

In Vertretung

Prof. Petra Kahlfeldt

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen